

Geschäftszahl: LSE W-WAB/1807/2025

Gem. § 41 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 1001/566 i.d.g.F. erlässt die Landespolizeidirektion Wien für die Veranstaltung „Wiener Akademikerball 2025“ nachstehende

## VERORDNUNG

- § 1 Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte Hofburg wird am 07.03.2025 ab 18.30 Uhr von der Bereitschaft abhängig gemacht, seine/ihre Kleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen.
- § 2 Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zu der Veranstaltung - notfalls auch mit Zwang (§ 50 SPG) - auszuschießen.
- § 3 Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.
- § 4 Die Verordnung tritt am Ende der Veranstaltung außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident

Dr. Pürstl



Kundmachungsverfügung:

Deutlich sichtbarer Anschlag Veranstaltungsstätte

